



Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg

- gemäß Verteiler -

Potsdam, 9.1.2020

Rundschreiben 1/2020

Hinweise zu den Aufgaben der Landräte als Sonderaufsichtsbehörden im Bereich der sozialen Wohnraumförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg möchten wir Ihnen nachfolgende Hinweise über das Aufgabenfeld und die Befugnisse der Sonderaufsichtsbehörden im Bereich der sozialen Wohnraumförderung geben.

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Die Aufgaben der sozialen Wohnraumförderung werden im Land Brandenburg gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (BbgWoFG) von den zuständigen Stellen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Dabei handelt es sich gemäß Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LVerfBbg) um Aufgaben des Landes, zu deren Wahrnehmung die Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden können. Das Land behält sich dabei nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ein Weisungsrecht vor. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BbgKVerf bestimmt das Gesetz den Umfang des Weisungsrechts und die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zuständigkeiten Sonderaufsicht

Die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung unterliegen nach § 121 BbgKVerf der Sonderaufsicht. Im Bereich der sozialen Wohnraumförderung übt gemäß § 27

Abs. 4 BbgWoFG der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde die Sonderaufsicht über die zuständigen Stellen mit Ausnahme der kreisfreien Städte aus. Die Sonderaufsicht über die kreisfreien Städte übt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung aus.

Befugnisse der Sonderaufsichtsbehörden

Grundsätzlich berechtigt die Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung neben Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßigen Verwaltungshandelns auch solche des Hinwirkens auf eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung. Die Befugnisse im Rahmen der Sonderaufsicht im Bereich der sozialen Wohnraumförderung sind in § 27 Abs. 5 BbgWoFG geregelt.

Danach können die Sonderaufsichtsbehörden Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Sonderaufsichtsbehörden

1. das Unterrichtsrecht ausüben,

Das Unterrichtsrecht kann durch die Sonderaufsichtsbehörden ohne besondere Einschränkungen zur Sicherung der zweckmäßigen Aufgabenerfüllung ausgeübt werden.

2. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,

Das Recht, allgemeine Weisungen zu erteilen, ergibt sich aus dem Erfordernis, auf eine gleichmäßige Durchführung der Aufgabe hinzuwirken, das heißt, Unregelmäßigkeiten zu vermeiden. Die Weisung als klassisches Aufsichtsinstrument hat Regelungscharakter und setzt eine intern verbindliche Rechtsfolge für die nachgeordnete Behörde. Ziel der Weisung ist es, eine gleichartige Verwaltungspraxis zu erreichen.

Derartige allgemeine Weisungen können in Form von Verwaltungsvorschriften, Runderlassen und Richtlinien erstellt werden. Weisungen sind nicht auf spezifische Regelungsinhalte beschränkt. Sie können Handlungsanordnungen erteilen, Auslegungsbestimmungen für Gesetze und Rechtsprechung geben, steuernde und korrigierende Ziele verfolgen sowie Handlungsspielräume eröffnen. Mögliche Gegenstände allgemeiner Weisungen können beispielsweise sein:

- die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen
- die Sicherung der Zweckbestimmung belegungsgebundener Wohnungen
- die Bearbeitung und Genehmigung von Freistellungsanträgen.

3. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Stellen zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder wenn es überörtliche Interessen oder die Verwirklichung von Förderzielen gebieten,

Die Erteilung besonderer Weisungen unter Fristsetzung setzt voraus, dass das Verhalten der zuständigen Stelle zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Die Sonderaufsichtsbehörde erteilt eine besondere Weisung, wenn sie eine behördliche Maßnahme für fachlich oder sachlich nicht gerechtfertigt hält. Mit einer Weisung beanstandet sie und fordert auf, die Mängel abzustellen. Damit kann eine Verwaltungsentscheidung verändert, zurückgenommen oder untersagt werden.

4. die Befugnisse der zuständigen Stellen selbst auf deren Kosten ausüben, wenn erteilte Weisungen nach Nummer 3 von den zuständigen Stellen nicht innerhalb der bestimmten Frist durchgeführt werden.

Die Sonderaufsichtsbehörde kann darüber hinaus, wenn Weisungen von der zuständigen Stelle nicht innerhalb der bestimmten Frist durchgeführt werden, die Befugnisse selbst ausüben. Dieses Selbsteintrittsrecht der Sonderaufsichtsbehörde besteht auch, wenn die Kommune ungeeignete oder überörtliche Interessen gefährdende Maßnahmen auch nach Weisung nicht ändert.

Wir bitten darum, diese Hinweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Sonderaufsichtsbehörde zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Finkeldei